

An  
alle Landeshauptleute

lt. Erlassverteiler

Geschäftszahl: 2020-0.277.437

Wien, 5. Mai 2020

## **Betreff: COVID-19; Erlass; Wiederaufnahme der Fahrprüfungstätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Infolge des Inkrafttretens der COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV (BGBl II Nr. 197/2020) dürfen Fahrprüfungen unter Einhaltung von hygienischen Sicherheitsvorkehrungen wieder durchgeführt werden.

§ 5 Abs. 1 bis 3 der VO lauten:

### **„Ausbildungseinrichtungen**

§ 5. (1) Das Betreten von Ausbildungseinrichtungen ist durch Auszubildende bzw. Studierende ausschließlich zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Ausbildung in Gesundheits-, Pflege- sowie Sozial- und Rechtsberufen,
2. Vorbereitung und Durchführung von Reifeprüfungen, Schulabschlussprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Basisbildungsabschlüssen und beruflichen Qualifikations- bzw. Abschlussprüfungen sowie Zertifikationsprüfungen,
3. Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und -weiterbildungen sowie allgemeine Fahrprüfungen,
4. Ausbildungseinrichtungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz einschließlich Vorbereitungstätigkeiten.

(2) Auszubildende bzw. Studierende haben gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(3) Kann auf Grund der Eigenart der Ausbildung

1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder
2. von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden,

ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.“

Es ist somit nunmehr auch wieder möglich, Termine für Fahrprüfungen zu organisieren.

### 1. Theoretische Fahrprüfung:

Die Zulässigkeit und die Kriterien, unter denen theoretische Fahrprüfungen zulässig sind, ergeben sich eindeutig aus § 5 Abs. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 197/2020.

### 2. Praktische Fahrprüfung:

Bei der Abhaltung von praktischen Fahrprüfungen sind folgende Sicherheitsmaßnahmen jedenfalls einzuhalten.

Es ist außerhalb des Fahrzeuges der Mindestabstand von 1 m zwischen allen anwesenden Personen einzuhalten und ein Mund-Nasenschutz (MNS) zu tragen.

Beim Fahren im Verkehr ist durch folgende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren:

- Verwenden eines wirksamen MNS (Schutzmaske oder Schutzvisier)
- gleichzeitige Anwesenheit von maximal 3 Personen im Fahrzeug (d.h. keine weiteren Kandidaten oder Kandidatinnen bei einer Prüfungsfahrt mitnehmen)
- Unterlassen der Umluft im Fahrzeuginneren während der Prüfungsfahrt
- kurzes Lüften des Fahrzeuges nach Beendigung der praktischen Fahrprüfung
- Vorhandensein eines Desinfektionsmittels im Fahrzeug und regelmäßiges Desinfizieren der Kontaktflächen (Lenkrad, Schalthebel, etc.) oder Verwenden von eigenen Schutzhandschuhen.

Diese Anforderungen gelten (mit Ausnahme des letzten Punktes – Desinfektionsmittel oder Schutzhandschuhe) auch für Prüfungen mit Privatfahrzeugen.

3. Zur Feststellung der Identität des Kandidaten bei theoretischen und praktischen Fahrprüfungen darf der MNS kurzzeitig und unter Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes abgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast